

Jugendforum Riedlingen e.V.
Schlachthofstrasse 3
88499 Riedlingen

SATZUNG

In der Neufassung vom 29.02.2020,
beschlossen bei der ordentlichen Vollversammlung im Jugendforum Riedlingen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Das Jugendforum Riedlingen hat seinen Sitz in 88499 Riedlingen.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Vereinsname lautet nach der Eintragung ins Vereinsregister "Jugendforum Riedlingen e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein „Jugendforum Riedlingen e.V.“ kooperiert mit dem Kreisjugendring und mit der „Offenen Jugendarbeit der Stadt Riedlingen“, dem Jugendhaus „TRAP“.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 *Der Verein „Jugendforum Riedlingen e.V.“ hat insbesondere folgende Aufgaben:*

- (1) Der Verein „Jugendforum Riedlingen e.V.“ hat den Zweck den laufenden Betrieb des Jugendzentrums im Sinne einer demokratischen Selbstverwaltung zu garantieren.
- (2) Der Verein tritt als Träger des Jugendzentrums auf und vertritt es als Rechtsperson.
- (3) Er regelt die finanziellen Belange des Jugendzentrums.
- (4) Er soll die Interessen der Mitglieder und den Besucher gegenüber dem Gemeinderat und in den sonstigen Entscheidungsgremien vertreten und durchsetzen.
- (5) Er soll den Wünschen der Jugend entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anregen und fördern. Insbesondere solche, die das soziale und demokratische Verhalten, die politische Bildung sowie das kulturelle und sportliche Interessen junger Menschen fördert.
- (6) Er soll das Verständnis für "die Jugend" in der Öffentlichkeit fördern.
- (7) Er soll das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend der Stadt Riedlingen fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitwirken.
- (8) Er soll mit allen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie den zuständigen Dienststellen zusammenarbeiten, auch auf überörtlicher Ebene. Dies wären z.B. die „Offene Jugendarbeit“ der Stadt Riedlingen und der „Kreisjugendring“.
- (9) Der Verein „Jugendforum Riedlingen e.V.“ fördert die Offene Jugendarbeit im Bereich der Stadt Riedlingen durch den Unterhalt eines selbstverwalteten Jugendzentrums.

2.2 Das Jugendzentrum soll folgende Kriterien erfüllen

- (1) Das Jugendzentrum bietet allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zutritt, ohne Mitglieds- oder Aktivitätszwang.
- (2) Das Jugendzentrum ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Das Jugendzentrum leistet den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
- (4) Das Jugendzentrum bietet ratsuchenden Jugendlichen Hilfe in persönlichen Schwierigkeiten.
- (5) Das Jugendzentrum ist eine nichtkommerzielle Freizeitstätte ohne Konsumzwang, dient als Ort der Kommunikation und Freizeitbetätigung, sowie der außerschulischen Bildung.
- (6) Das Jugendzentrum gibt Raum für Selbstorganisation und Eigeninitiative der Jugendlichen und fördert diese.
- (7) Das Jugendzentrum soll für die Jugendlichen ein eigenständiges, von ihnen selbst geleitetes und gestaltetes Sozialfeld in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Arbeitswelt darstellen, in dem die Entwicklung von Kreativität, Kritikfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit gefördert werden.
- (8) Das Jugendzentrum soll für Jugendliche ein eigenes Aktions- und Lernfeld zur Entwicklung ihrer sozialen Persönlichkeit im privaten, beruflichen und öffentlichen Leben sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nichts zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 1.) Mitgliedsbeiträge
- 2.) Erlöse von Veranstaltungen
- 3.) Erträge aus Vereinsvermögen
- 4.) Geld- und Sachspenden
- 5.) Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1** Mitglied des Vereins kann jede Person ab einem Alter von 16 Jahren werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Zutritt ins Jugendhaus haben somit nur Personen ab 16 Jahren. In Ausnahmefällen haben Jugendliche unter 16 Jahren nur Zutritt in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.
- 5.2** (1) Die Mitgliedschaft ist bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen.
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(3) Durch eine 2/3-Mehrheit kann der Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigern.
(4) Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so steht dem Betroffenen das Recht auf Berufung zu. In einem solchen Fall entscheidet die nächste Vollversammlung endgültig.
- 5.3** (1) Die Mitgliedschaft tritt erst mit dem Bezahlen des Mitgliedsbeitrages in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag von Neumitgliedern ist beginnend vom Monat des Eintritts, von allen übrigen Mitgliedern am 01. Februar für das laufende Geschäftsjahr im Voraus fällig. Der Einfachheit halber kann dieser auch per Lastschrift eingezogen werden. Hierzu füllt das Mitglied neben der Beitrittserklärung auch ein SEPA-Lastschriftmandat aus und erklärt im Übrigen per Unterschrift die dort angehängte Datenschutzerklärung als gelesen und verstanden.
(2) Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung inkl. Datenschutzklausel. Die Vereinssatzung inkl. Datenschutzklausel kann auch auf elektronischem Weg, also per Email, zugestellt werden.
- 5.4** Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung, die jedes Mitglied mit dem Unterschreiben der Beitrittserklärung anerkennt.
- 5.5** Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinem anderen überlassen werden.
- 5.6** (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zur Durchführung von Ordnungs- und Organisationsarbeiten.
(2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Geschäftsjahr im Voraus zu bezahlen.
(3) Bei Minderjährigen gilt §110 BGB.
- 5.7** Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in allen Angelegenheiten, die das Jugendforum Riedlingen betreffen, mitzubestimmen und dessen Organe zu wählen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2** (1) Ein freiwilliger Austritt eines Mitglieds ist jederzeit ohne Begründung möglich.
Der Austritt muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
(2) Ein freiwilliger Austritt eines Vorstandsmitglieds ist nur auf einer ordentlichen Vollversammlung möglich.

- 6.3** (1) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied unter der Darlegung der Gründe beim 1. Sprecher(in) oder 2. Sprecher(in) schriftlich gestellt werden.
- (2) Der Ausschluss ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung bedarf einer 2/3-Mehrheit.
- (4) Vor der Entscheidung muss dem Beschuldigten eine schriftliche Begründung des Antrags zugestellt werden. Dem Beschuldigten ist zudem Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (5) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung zu. In einem solchen Fall entscheidet die nächste Vollversammlung endgültig.
- 6.4** Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet ausschließlich die Vollversammlung. Es gilt §6.3, Absatz 1,2 und 4.
- 6.5** Ein Ausschluss erfolgt immer, falls der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 30. März nicht bezahlt ist.
- 6.6** Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, sowie eingezahlte Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Vollversammlung (§8 ordentlich und §9 außerordentlich)
- 2.) Vorstand (§10)
- 3.) Mitgliederversammlung (§11)
- 4.) Beirat (§12)

§ 8 Die Vollversammlung

- 8.1** Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 8.2** Die ordentliche und die außerordentliche Vollversammlung werden vom (von der) 1. Sprecher(in) oder bei dessen (deren) Verhinderung vom (von der) 2. Sprecher(in) einberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie durch Bekanntgabe des Termins in der Lokalpresse. Die schriftliche Einladung kann auch auf elektronischem Wege, also per Email erfolgen.

8.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung hat zu enthalten:

- 1.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 2.) Erstattung des Jahres- und Finanzberichtes durch den Vorstand
- 3.) Erstattung des Prüfungsberichtes durch die Kassenprüfer
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

- 8.4** (1) Anträge zur Tagesordnung müssen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (siehe § 15.2 Abs. 1), mindestens eine Woche vor der Vollversammlung beim 1. Sprecher(in) oder 2. Sprecher(in) eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Dringlichkeitsanträge. Über deren Zulassung entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

8.5 Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- 1.) Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- 2.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 6.) Beschlussfassung über eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung oder der Geschäftsordnung.
- 7.) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

8.6 Die Vollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- 8.7** (1) Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist in der Vollversammlung stimmberechtigt.
- (2) Der Ausschluss vom Stimmrecht ist in § 34 BGB geregelt.

8.8 Die Beschlüsse der Vollversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (siehe §§ 10.2 Abs.2, 14.1 und 15.1), mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.9 Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Bei Personenwahlen erfolgt auf Antrag von mindestens einem ordentlichen Mitglied eine geheime Wahl.

8.10 Beschlüsse der Vollversammlung sind nur dann ordnungsgemäß, wenn die Satzung eingehalten wird.

8.11 Die Wahlen leitet ein von der Vollversammlung gewählter Wahlausschuss, der aus mindestens 2 Personen bestehen soll. Der Ausschuss führt nach Feststellen der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung die Wahl durch.

- 8.12 (1)** Über den Verlauf der Vollversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll ist nur vollständig bei Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung, der Abstimmungsergebnisse, sowie einer Anwesenheitsliste der Stimmberechtigten.
- (2)** Das Protokoll ist in den Vereinsräumen auszuhängen.

§ 9 Die Außerordentliche Vollversammlung

9.1 *Die außerordentliche Vollversammlung findet statt:*

- 1.) wenn sie eine einfache Mehrheit des Vorstandes mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 2.) wenn die Einberufung von mindestens 25% ordentlicher Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

9.2 Für die Einberufung und den Ablauf gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Vollversammlung

9.3 *Die ordentliche und die außerordentliche Vollversammlung haben das Recht:*

- 1.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aufzuheben,
- 2.) den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer abzuwählen.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 (1)** Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2)** *Dem Vorstand gehören an:*
- 1. Sprecher (in)
 - 2. Sprecher (in)
 - vier Vorstände
- (3)** Nach außen vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Sprecher und der Kassier, jeweils einzeln.
- (4)** Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.

- 10.2 (1)** Der Vorstand wird jedes Jahr neu, durch die Abstimmung der ordentlichen Vollversammlung, auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Wahlmodus:**
- a.** Im ersten Wahlgang findet die Wahl der beiden Sprecher statt. In diesem Wahlgang werden die beiden Sprecher einzeln gewählt. Jedes stimmberechtigte, ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Diese Stimmen können entweder einem Kandidaten gegeben werden, oder auf zwei Kandidaten verteilt werden.
Bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten mit der höchsten oder zweithöchsten Stimmenzahl findet eine Stichwahl um das noch zu besetzende Amt statt.
Bei den Stichwahlen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme.
Bei der Stichwahl gilt ebenfalls die einfache Mehrheit.
- b.** Im zweiten Wahlgang findet die Wahl der vier Vorstände statt. In diesem Wahlgang ist auch „Listenwahl“ oder Wahl „en bloc“ möglich. Jedes stimmberechtigte, ordentliche Mitglied hat vier Stimmen. Diese Stimmen können auf die Kandidaten beliebig verteilt werden, wobei jedoch höchstens drei der vier Stimmen auf einen Kandidaten entfallen dürfen. Gewählt sind die vier Kandidaten, die jeweils die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten, die die vierthöchste Stimmenzahl erreicht haben, findet eine Stichwahl statt (siehe §10.2 Abs. 2a). Gewählt ist der Kandidat, der bei der Stichwahl die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen kann.
- 10.3 (1)** Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2)** Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.4 (1)** Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zusammen.
- (2)** Die Vorstandssitzung wird vom (von der) 1. Sprecher(in) oder vom (von der) 2. Sprecher(in) einberufen.
- 10.5** Die Vorstandssitzung wird vom (von der) 1. Sprecher(in) oder vom (von der) 2. Sprecher(in) geleitet.
- 10.6 (1)** Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit es die Satzung (§ 5.2 Abs.3) nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen sechs Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Ergebnisse sind auf der Mitgliederversammlung vorzutragen und im Protokoll der Mitgliederversammlung zu vermerken.
- 10.7** Beschlüsse des Vorstandes sind nur ordnungsgemäß, wenn die Satzung eingehalten wird.

10.8 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- 1.) die Aufgabenverteilung im Vorstand
- 2.) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- 3.) dafür zu sorgen, dass die Mittel des Vereins sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
- 4.) eine Geschäftsordnung zu entwerfen.
- 5.) dafür zu sorgen, dass Satzung und Geschäftsordnung eingehalten werden.
- 6.) die Vollversammlung und Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß einzuberufen und beide vorzubereiten.
- 7.) sich um die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Vollversammlung zu kümmern.
- 8.) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.
- 9.) die Geschäftshandlungen der Vorstandsmitglieder zu kontrollieren,
- 10.) die Mitglieder über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren,
- 11.) im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen (siehe § 42, Abs. 2 BGB).

10.9 Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einblick zu nehmen.

10.10(1) Der (die) 1. Sprecher(in) und der (die) 2. Sprecher(in) und der/ die Kassierer(in) vertreten den Verein

- (2)** gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede(r) von besitzt Einzelvertreterbefugnis.

Sie müssen beide voll geschäftsfähig sein (Mindestalter 18 Jahre).

Sie müssen unmittelbar nach Amtsantritt beim zuständigen Registergericht eine Vorstandsänderung im Vereinsregister anmelden (siehe §§ 67, Abs. 1 und 78 BGB).

10.11(1) Beide Sprecher(linnen) besitzen gemeinsam ein Vetorecht. Sie können dadurch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufschieben.

- (2)** Wird von den beiden Sprecher(linnen) das Veto gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung eingelegt, so entscheidet die nächste Vollversammlung endgültig.

10.12(1) Wird ein Vorstandsmitglied satzungsgemäß abgewählt, so ist es mit sofortiger Wirkung aller seiner Rechte enthoben.

- (2)** Ein Vorstandsmitglied bleibt - auch ohne Rechte - solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

- (3)** Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unter fünf, so ist innerhalb von vier Wochen eine Außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 8.2 der Satzung.

10.13 Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für sie vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Sie kann nur auf einer Vollversammlung erfolgen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1** Die Mitgliederversammlung (Mieve) tagt nach Bedarf in der Regel einmal im Monat in den Räumen des Jugendzentrums.
- 11.2** Die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 11.3** Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben, die den Verein betreffen, zuständig. Die Ausnahmen sind die in den §§ 8.5, 10.8, 14 und 15 festgelegten Aufgaben. Die Mitgliederversammlung hat den Rahmen der Satzung und die Geschäftsordnung einzuhalten.
- 11.4** In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die anwesenden Besucher des Jugendzentrums besitzen in der Mitgliederversammlung das Rederecht.
- 11.5** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt (siehe § 6.3, Abs.3 und § 9.1 Punkt 3), mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.6** (1) Die Mitgliederversammlung ist mit 8 anwesenden ordentlichen Mitgliedern, darunter der (die) 1. Sprecher(in) oder der (die) 2. Sprecher(in), beschlussfähig.
(2) Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 11.7** Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen.
- 11.8** (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist nur vollständig bei Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung, der Abstimmungsergebnisse, sowie einer Anwesenheitsliste der Stimmberechtigten.
(2) Das Protokoll ist im Jugendzentrum aufzuhängen.

§ 12 Der Beirat

- 12.1** Der Beirat besteht aus mindestens vier volljährigen Personen, regelmäßig mit Mitgliedschaft, zuzüglich eines kooptierten Mitglieds aus dem Gemeinderat Riedlingen (s. 12.6).
- 12.2** Er soll Bindeglied zwischen Öffentlichkeit und dem Jugendforum sein.
- 12.3** Der Beirat wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vollversammlung einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Vollversammlung auf sich vereinigt.
- 12.4** Der Beirat hat das Recht, vom Vorstand über Termine der Mitgliederversammlungen, das Veranstaltungsprogramm und das aktuelle Vereinsgeschehen informiert zu werden. Er besitzt das Rederecht in den Mitglieder- und Vollversammlungen.
- 12.5** Der Beirat ist zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung schriftlich einzuladen (siehe § 8.2).

12.6 Abweichend zu § 12.3 hat der Gemeinderat Riedlingen das Recht, ein Mitglied des Beirats zu bestimmen. Dieses Recht gilt solange, wie das Jugendforum Riedlingen e.V. finanzielle Mittel oder Räumlichkeiten von der Stadt Riedlingen zur Verfügung gestellt bekommt.

§ 13 Kassenprüfung

13.1 Die Prüfung der Bücher und der Kasse ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, mit Abschluss 31. Dezember, von zwei Kassenprüfern durchzuführen.

13.2 Über die Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht anzufertigen, sowie der ordentlichen Vollversammlung Bericht zu erstatten.

13.3 Die Entlastung des Vorstandes (hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Jugendzentrums) erfolgt nach Vorlage des Prüfungsberichtes auf Antrag der Kassenprüfer, durch Beschluss der Vollversammlung.

13.4 (1) Die beiden Kassenprüfer werden jährlich, durch Abstimmung, in der ordentlichen Vollversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
(Wahlmodus siehe §10.2, Abs. 2a)

(2) Die Abwahl der Kassenprüfer kann nur auf einer Vollversammlung erfolgen.

13.5 (1) Die Kassenprüfer müssen ordentliches Vereinsmitglied sein.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtlich angestellt sein.

§ 14 Satzungsänderung

14.1 (1) Für eine Änderung der Satzung bzw. Neufassung der Satzung ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung notwendig.

(2) Für die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) ist die Zustimmung einer 4/5-Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

14.2 (1) Anträge auf Änderung bzw. Neufassung der Satzung müssen spätestens sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Satzungsänderung behandelt werden soll, beim (bei der) 1. Sprecher(in) oder beim (bei der) 2. Sprecher(in) eingereicht werden. § 8.4, Abs.2 ist in diesem Falle ungültig.

(2) Die Änderung bzw. Neufassung muss mindestens drei Wochen vor der Vollversammlung im Jugendzentrum frei zugänglich ausgehängt werden. Auf den Aushang muss in den Einladungen, sowie bei der Bekanntgabe in der Lokalpresse hingewiesen werden.

14.3 Eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung wird erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam (siehe § 71 und §78 BGB).

§ 15 Vereinsauflösung

- 15.1** (1) Für die Vereinsauflösung ist die Zustimmung einer 4/5-Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.
(2) Wenn die 1/5-Minderheit die Anzahl von 20 ordentlichen Mitgliedern erreicht oder übersteigt ist eine Auflösung nicht möglich.
- 15.2** (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
(2) Für die Einberufung gilt § 8.2 der Satzung.
- 15.3** Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an einen gemeinnützig anerkannten Verein. Dieser wird in der vereinsauflösenden Vollversammlung bestimmt. Siehe §3, Abs. 6 der Satzung.
- 15.4** Wird der Verein aufgelöst, so sind die §§ 47 bis 53 und 74 bis 78 BGB zu beachten.

§ 16 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzungsneufassung wurde auf der ordentlichen Vollversammlung am 08.03.2020 in den Räumen des Jugendforum Riedlingen e.V. beschlossen.

Sie tritt am 09.03.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 24.02.1995.

1. Sprecher _____ Klaus Teschner
2. Sprecher _____ Florian Schulze
Vorstand _____ Herr Marcus Schafft
(Bürgermeister)
Vorstand _____ Lea Fritz
Vorstand _____ Christof Gerster
Vorstand _____ Uwe Gehweiler